

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Föritztal – Hundesteuersatzung – vom 16.08.2019

Aufgrund des § 19 (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. Seite 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritztal in seiner Sitzung am 02.07.2019 die nachfolgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Föritztal -Hundesteuersatzung- beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Föritztal unterliegt der Besteuerung. Soweit das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist insbesondere,
 1. wer die Bestimmungsmacht über einen Hund ausübt,
 2. wer einen Hund zur Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht, öffentliche Flächen zu beschmutzen.
- (4) Für gefährliche Hunde finden § 5 (Steuerfreiheit) und § 6 (Steuerermäßigung) keine Anwendung.

§ 3 Steuersatz

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Anzahl der vom Steuerpflichtigen gehaltenen Hunde.
Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 60,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 72,00 € |
| - für einen gefährlichen Hund | 240,00 € |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen der Steuerfreiheit und Ermäßigung

Ein Hundehalter, der sich auf die Steuerfreiheit § 5, Steuerermäßigung § 6 oder Züchtersteuer § 7 beruft, hat die zum Nachweis der Voraussetzung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Monats beizubringen, anderenfalls ist vom Nichtvorliegen der Steuerfreiheit auszugehen.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sind schriftlich zu beantragen.

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.
Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz

- oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
6. Hunden, die zum Therapiehund für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen).
 7. Geeignete Zuchttiere, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz sind.
 8. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden, die nicht länger als 2 Monate im Kalenderjahr zur Pflege, Verwahrung oder Ausbildung gehalten werden.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für

- a) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.
Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn der Hund die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.
- b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in § 3 (1) genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt dass mindestens zwei geeignete zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Hier wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 werden keine Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewährt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig und ist an die Gemeinde Förritzal zu entrichten.
- (3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Förritzal oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zum 15.07. zu entrichten.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, indem ein Hund gehalten wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats indem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Die Steuerpflicht endet auch mit Ablauf des Monats, in dem der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet verzogen ist. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (4) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in welchem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Steuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu entrichtenden Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über 3 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde Förritzal, Kämmerei, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft.
Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Geschlecht, Chipnummer und die Hundehalterhaftpflichtversicherung durch geeignete Nachweise zu belegen. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes

gibt die Gemeinde Föritztal eine Steuermarke aus. Die Steuermarke ist sichtbar am Halsband des Hundes zutragen. Wird diese verloren oder ist diese beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke bei der zuständigen Stelle.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Föritztal die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde verzogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind zur Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben. Nach Einschläferung des Hundes ist die Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.

§ 12 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Föritztal auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 – 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt
 - b) entgegen §§ 6 und 8 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt.
 - c) entgegen § 11 der Satzung außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes ohne gültige sichtbare Hundemarke herumlaufen lässt.
 - d) entgegen § 12 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Föritztal auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 18 Abs. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) beträgt die Geldbuße mindestens 5 Euro und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt höchstens 1.000 Euro.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der

- ehemaligen Gemeinde Föritz vom 03.11.2014
- ehemaligen Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 01.12.2014
- ehemaligen Gemeinde Judenbach vom 06.12.1996 in der Fassung vom 02.11.2012

außer Kraft.

Föritztal, den 16.08.2019
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 28.08.2019

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS